

Die Befugniß des Kaisers, die Organisation der hier genannten Militärbehörden zu ändern, sowie sonst Bestimmungen über die Mitwirkung der Militärbehörden bei der Ausführung dieser Ordnung zu treffen, wird hierdurch nicht berührt.

B. Civilbehörden.

1. Der Reichskanzler, und zwar namentlich:
 - a) das Reichs-Eisenbahn-Amt (§. 21),
 - b) die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (§. 22).
2. Die Eisenbahnverwaltungen (§. 23).

§. 11.

1. Das Königlich preussische Kriegsministerium vertritt die Interessen der bewaffneten Macht an der militärischen Benutzung der Eisenbahnen.

Königlich preussisches
Kriegsministerium.

2. Das Königlich preussische Kriegsministerium wird sich erforderlichenfalls zuvor mit dem Chef der Kaiserlichen Admiralität, sowie mit den Königlich bayerischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerien verständigen.

§. 12.

1. Der Königlich preussische Chef des Generalstabes der Armee erteilt die leitenden Gesichtspunkte für die militärische Benutzung der Eisenbahnen im Kriege und veranlaßt bereits im Frieden die für dieselbe erforderlichen Vorbereitungen.

Königlich preussischer
Chef des Generalstabes
der Armee.

2. Er übt nach Ausspruch der Mobilmachung bezüglich des Eisenbahnwesens die Obliegenheiten des General-Inspektors des Etappen- und Eisenbahnwesens (§. 13) bis zu dessen Einsetzung aus und erteilt demnachst den Vorgesetzten nach Bedarf Anweisungen.

§. 13.

1. Der General-Inspektor des Etappen- und Eisenbahnwesens läßt den Eisenbahndienst für Kriegszwecke durch den Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§. 14) leiten.

General-Inspektor
des Etappen-
und Eisenbahnwesens.

2. Er befiehlt Eintritt und Aufhören des Betriebes nach dem Militärfahrplan (§. 8) und läßt dem Reichs-Eisenbahn-Amt (§. 21, 1) davon Nachricht geben.

3. Er theilt die von militärischer Seite gegen Eisenbahnverwaltungen erhobenen Beschwerden dem Reichs-Eisenbahn-Amt mit (§. 21, 2) und prüft und entscheidet über Beschwerden gegen Militär-Eisenbahnbehörden.

4. Werden für bestimmte Kriegsschauplätze besondere General-Inspektoren eingesetzt, so grenzt der General-Inspektor im großen Hauptquartier die in den vorbezeichneten Funktionen selbständigen Wirkungskreise der General-Inspektoren auf den Kriegsschauplätzen ab und regelt die ihnen gemeinsamen Angelegenheiten.

5. Bezüglich der Vertretung vor der Ernennung siehe §. 12.